

1302 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (1238 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 — KommStG 1993)

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 1994 soll das Gewerbesteuerengesetz 1953 abgeschafft werden. Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll Vorsorge getroffen werden, daß die Gemeinden durch den Wegfall einer der tragenden Finanzierungsquellen nicht Einnahmen verlieren. Ab 1. Jänner 1994 soll daher eine Kommunalsteuer erhoben werden. Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Zweck und die Wirkungsweise der Kommunalsteuer entspricht weitgehend der bisherigen Lohnsummensteuer. Der Kreis der kommunalsteuerpflichtigen Unternehmer soll gegenüber jenem der Lohnsummensteuer erweitert werden. Die Bemessungsgrundlage soll an jene des Dienstgeberbeitrages angeglichen werden. Dadurch wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. November 1993 in Verhandlung genommen. Anlässlich dieser Sitzung hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, die Regierungsvorlage dem bestehenden Unterausschuß des Finanzausschusses zur Vorbehandlung der Anträge 20/A, 16/A (E), 304/A, 19/A (E), 106/A (E), 206/A, 231/A (E), 232/A (E), 236/A, 21/A, 127/A, 128/A, 310/A (E) und 413/A zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Dr. Kurt Heindl, Eleonore Hostasch, Dr. Ewald Nowotny, Herbert Schmidmeier und Helmut Wolf, vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Rudolf Schwarzböck und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, vom Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Peter Rosenstingl und Mag. Erich Schreiner sowie vom Grünen Klub die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine Petrovic an. Obmann war Abgeordneter Dr. Ewald Nowotny, Obmannstellvertreter Abgeordneter Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Schriftführer Abgeordneter Mag. Erich Schreiner.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage am selben Tag unter Beiziehung von Experten der Vorbehandlung unterzogen und konnte über diese kein Einvernehmen erzielen.

Der Finanzausschuß hat am 4. November 1993 den Bericht des Unterausschusses, den der Abgeordnete Dr. Ewald Nowotny erstattete, entgegengenommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Andreas Wabl, Kurt Eder, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Mag. Erich Schreiner, Mag. Dr. Josef Höchtel, Peter Rosenstingl, Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Johannes Ditz.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll mit Mehrheit angenommen.

Der Ausschuß traf folgende Feststellungen:

1. Zur Abgrenzung sogenannter echter und unechter Mitgliedsbeiträge an Vereine — insbesondere im Zusammenhang mit dem Unternehmerbegriff im Bereich der Kommunalsteuer — stellt der Finanzausschuß folgendes fest: Stehen Mitgliedsbeiträge mit der Erfüllung von Gemeinschaftsleistungen im

Zusammenhang, die allen Mitgliedern zukommen, so wird es sich dabei um echte Mitgliedsbeiträge handeln. Für die Annahme echter Mitgliedsbeiträge spricht insbesondere, daß Mitglieder nicht aus einem konkreten Anlaß (zB Schadensfall) angeworben werden, daß sich die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht an konkreten Leistungen des Vereines orientiert und daß die Mitgliedschaft nicht an einen bestimmten Zeitraum gebunden ist (vgl. VwGH 28. 4. 1993, 90/13/0245). In diesem Sinne werden daher zB Beiträge an Berufs- und Interessensvertretungen sowie an sogenannten Solidaritätseinrichtungen bestimmter Sektoren von Kreditinstituten in der Regel als echte Mitgliedsbeiträge zu qualifizieren sein. Finanzieren zB Sportvereine die von ihnen erbrachten Leistungen (etwa Sportausbildung) nicht durch Leistungsentgelte, sondern durch echte Mitgliedsbeiträge, fällt insoweit keine Kommunalsteuer an.

2. Betreffend § 5 Abs. 4 des Kommunalsteuergesetzes in der Fassung des Abänderungsantrages wird seitens des Finanzausschusses festgehalten, daß die dort vorgesehene Bindung der Gemeinden an abgabenbehördliche Prüfungsergebnisse die Prüfungsmöglichkeit der Gemeinden nicht beschränkt. Die Bindung erscheint im Hinblick auf die nahezu gänzlich gleichartige Bemessungsgrundlage des Dienstgeberbeitrages im Interesse eines möglichst effizienten — das heißt für alle beteiligten Gebietskörperschaften insgesamt kostensparenden — Rechtsvollzugs sinnvoll.
3. Zu § 8 Z 2 Kommunalsteuergesetz in der Fassung des Abänderungsantrages hält der Finanzausschuß fest, daß zu den dort angeführten Behinderteneinrichtungen nach Maßgabe der §§ 34 ff. BAO auch geschützte Werkstätten gehören, in denen Behinderte beschäftigt werden.
4. Zu § 8 Z 2 des Kommunalsteuergesetzes in der Fassung des Abänderungsantrages stellt der Finanzausschuß fest, daß Rehabilitationseinrichtungen nach Maßgabe der §§ 34 ff. BAO unter die Befreiungsbestimmung fallen.

Dem von den Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll eingebrachten Abänderungsantrag war nachstehende Begründung angeschlossen:

Zu § 5 Abs. 4:

Die Bemessungsgrundlagen des Dienstgeberbeitrages und der Kommunalsteuer stimmen überein. Daher erscheint es sinnvoll, im Falle einer Prüfung des Dienstgeberbeitrages durch das Finanzamt den Steuerschuldner und die beteiligten Gemeinden an die rechtskräftigen Feststellungen der Bemessungs-

grundlagen zu binden. Dadurch wird idR eine Prüfung seitens der Gemeinden entbehrlich, was zu einer enormen Verwaltungsvereinfachung führen wird. Von dieser Regelung sind Vereinbarungen über die Höhe der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 3) nicht betroffen.

Zu § 8 Z 2:

Es erscheint gerechtfertigt, nicht auf Gewinn gerichtete Unternehmen in die Befreiung aufzunehmen, soweit sie unmittelbar mildtätigen Zwecken dienen oder gemeinnützig auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und der sozialen Fürsorge tätig werden. Die bisher in Z 2 enthaltenen gemeinnützigen Krankenanstalten können entfallen, weil diese durch die weitergehende Neuformulierung umfaßt sind.

Zu § 10 Abs. 4:

Im Hinblick darauf, daß bei den beteiligten Gemeinden infolge von Unterbrechungshandlungen unterschiedliche Verjährungszeiträume bestehen können, erscheint ein längerer Antragszeitraum erforderlich. Daher soll ein Antrag bis zum Ablauf von 15 Jahren ab Entstehung der Steuerschuld beim Finanzamt gestellt werden können.

Zu § 10 Abs. 5:

Nach der Regierungsvorlage wäre jede Gemeinde berechtigt, einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen, wenn sie der Auffassung ist, Dienstnehmer des Unternehmens seien der in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen; dadurch kann es für den Unternehmer zu Doppel- und Mehrfachbesteuerungen kommen.

Streitigkeiten zwischen Gemeinden um die Bemessungsgrundlagen sollten aber nicht auf dem Rücken des Unternehmers ausgetragen werden. Zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachbelastungen soll daher in solchen Fällen das Finanzamt als „Schiedsrichter“ darüber entscheiden, welcher Betriebsstätte ein Dienstnehmer bzw. die Arbeitslöhne zuzurechnen sind. Eine Antragstellung soll — wie bei der Zerlegung — innerhalb von 15 Jahren ab Entstehung der Steuerschuld möglich sein.

Zu § 10 Abs. 6:

Wie bereits in der Regierungsvorlage für die Zerlegung vorgesehen, soll auch im Falle der Erlassung eines Zuteilungsbescheides der davon abzuleitende Kommunalsteuerbescheid von Amts wegen angepaßt, erstmals erlassen oder aufgehoben werden.

Zu § 14:

Da die Kommunalsteuer primär von den Gemeinden zu vollziehen ist, erscheint es ange-

bracht, die dafür benötigten Daten, soweit die Bundesfinanzverwaltung über solche auf Grund der erhobenen Dienstgeberbeiträge verfügt, den Gemeinden zu überlassen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß auf Grund der Zuständigkeitsbestimmungen der Bundesabgabenordnung die den vorgeschriebenen Dienstgeberbeiträgen zugrundeliegenden Dienstverhältnisse nicht übereinstimmen müssen mit der Zahl der Dienstverhältnisse, die den in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten zuzuordnen sind. Dies trifft vor allem auf Filialbetriebe zu; eine Aufgliederung auf einzelne Filialen ist nicht möglich.

Zu §§ 15 und 16:

§ 15: Für die Regelung der Strafmaterie kämen bei der bestehenden Rechtslage drei Möglichkeiten in Betracht:

1. Aufnahme der Kommunalsteuer in das FinStrG. Im geltenden § 2 FinStrG ist die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer enthalten; die letztere stimmt weitgehend mit der neuen Kommunalsteuer überein. Bei einer Aufnahme der Kommunalsteuer in das FinStrG wären die Finanzstrafbehörden des Bundes zuständig.
2. Die Länder werden im Finanzverfassungsgesetz 1948 zu einer eigenständigen Regelung ermächtigt.
3. Strafbestimmungen im KommStG.

Da die Kommunalsteuer weitgehend mit der Lohnsummensteuer übereinstimmt, erscheint es zweckmäßig, die Kommunalsteuer in das FinStrG aufzunehmen und dieses entsprechend zu erweitern. Damit wäre auch eine ländereinheitliche Vorgangsweise gewährleistet.

§ 16: Ist in anderen Bundesgesetzen eine generelle Befreiung von bundesgesetzlich geregelten Abgaben enthalten, würde eine solche Befreiung auch für die Kommunalsteuer gelten.

Grundsätzlich sollen aber alle Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, sofern sie Dienstnehmer beschäftigen, für die Kommunalsteuer herangezogen werden. Befreiungen von der Kommunalsteuer sollen ausnahmslos im KommStG enthalten sein. Mit dieser Zielsetzung erscheint es nicht vereinbar, in anderen Bundesgesetzen vorgesehene Befreiungen für die Kommunalsteuer weiter gelten zu lassen. Völkerrechtliche Privilegien sollen jedoch aufrechtbleiben.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Josef Straßberger gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 11 04

Josef Straßberger
Berichterstatter

Dr. Ewald Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 — KommStG 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Steuergegenstand

§ 1. Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Dienstnehmer

§ 2. Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Unternehmen, Unternehmer

§ 3. (1) Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuß) zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Holdinggesellschaften und Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 gelten stets als Unternehmen.

(2) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Tierkörpervernichtung und zur Abfuhr von Spülwasser sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Betriebsstätte

§ 4. (1) Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. § 29 Abs. 2 und § 30 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Eisenbahn- und Bergbauunternehmen auch Mietwohnhäuser, Arbeiterwohnstätten, Erholungsheime und dergleichen als Betriebsstätten gelten.

(2) Bei einem Schiffsverkehrsunternehmen gilt als im Inland gelegene Betriebsstätte auch der inländische Heimathafen oder der inländische Ort, an dem ein Schiff in einem Schiffsregister eingetragen ist. Gleiches gilt für auf solchen Schiffen befindliche Einrichtungen zur Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit.

Bemessungsgrundlage

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

- (2) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:
- Ruhe- und Versorgungsbezüge;
 - die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge;
 - die im § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge;
 - Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gewährt werden;
 - Arbeitslöhne an Dienstnehmer, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden.

(3) Die Arbeitslöhne sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängen. Ist die Feststellung der mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängenden Arbeitslöhne mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, können die erhebungsberechtigten Gemeinden mit dem Steuerschuldner eine Vereinbarung über die Höhe der Bemessungsgrundlage treffen.

(4) Die anlässlich einer abgabenbehördlichen Prüfung des Dienstgeberbeitrages rechtskräftig festgestellten Bemessungsgrundlagen nach Abs. 1 und 2 sind bei der Berechnung der Kommunalsteuer für den Steuerschuldner und die erhebungsberechtigten Gemeinden bindend. Die rechtskräftig festgestellten Bemessungsgrundlagen sind den betroffenen erhebungsberechtigten Gemeinden mitzuteilen.

Steuerschuldner

§ 6. Steuerschuldner ist der Unternehmer. Wird das Unternehmen für Rechnung mehrerer Personen betrieben, sind diese Personen und der Unternehmer Gesamtschuldner; dies gilt auch für Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

Erhebungsberechtigte Gemeinde

§ 7. (1) Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte (§ 4) unterhalten wird.

(2) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), wird die Kommunalsteuer von jeder Gemeinde nach Maßgabe des § 10 erhoben.

(3) Wanderunternehmen unterliegen der Kommunalsteuer in den Gemeinden, in denen das Unternehmen ausgeübt wird. Unter Wanderunternehmen wird eine ohne örtlich feste Betriebsstätte im Inland im Umherziehen ausgeübte unternehmerische Tätigkeit verstanden.

(4) Schiffahrtsunternehmen, die im Inland eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung zur Ausübung des Unternehmens nicht unterhalten, unterliegen der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der die inländischen Heimathäfen der Schiffe gelegen sind, oder, wenn kein inländischer Heimathafen vorhanden ist, in der Gemeinde, in der die Schiffe in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind; gleiches gilt für auf solchen Schiffen unterhaltene Betriebsstätten. Dies gilt nicht für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

Steuerbefreiungen

§ 8. Von der Kommunalsteuer sind befreit:

- Die Österreichischen Bundesbahnen;
- Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen (§§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 der Bundesabgabenordnung).

Steuersatz

§ 9. Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen, das nur eine einzige Betriebsstätte unterhält, die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 20 000 S, wird von ihr 15 000 S abgezogen.

Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage

§ 10. (1) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten zu berücksichtigen.

(2) Bei Wanderunternehmen ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer im Verhältnis der Betriebsdauer auf die Gemeinden zu zerlegen.

(3) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, ist die Kommunalsteuer nach Maßgabe der Einigung zu erheben.

(4) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde hat das Finanzamt die Zerlegung mit Zerlegungsbescheid durchzuführen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Zerlegung dargetan wird. § 196 Abs. 2 bis Abs. 4 und § 297 Abs. 2 erster Satz der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden. In der Zerlegung der Bemessungsgrundlage liegt auch die

Feststellung der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von fünfzehn Jahren ab Entstehung der Steuerschuld (§ 11 Abs. 1) gestellt werden.

(5) Auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde hat das Finanzamt die Bemessungsgrundlage zuzuteilen, wenn zwei oder mehrere Gemeinden die auf einen Dienstnehmer entfallende Bemessungsgrundlage ganz oder teilweise für sich in Anspruch nehmen und ein berechtigtes Interesse an der Zuteilung dargetan wird. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von fünfzehn Jahren ab Entstehung der Steuerschuld (§ 11 Abs. 1) gestellt werden. Der Zuteilungsbescheid hat an den Steuerschuldner und die beteiligten Gemeinden zu ergehen. Auf die Zuteilung finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(6) Ist ein Kommunalsteuerbescheid von einem Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten, ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Falle der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheides von Amts wegen von der Gemeinde durch einen neuen Kommunalsteuerbescheid zu ersetzen, oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines abgeleiteten Kommunalsteuerbescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben.

Entstehung der Steuerschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Steuererklärung

§ 11. (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Arbeitslöhne gewährt worden sind.

(2) Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

(3) Erweist sich die Selbstberechnung des Unternehmers als nicht richtig oder wird die selbstberechnete Kommunalsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.

(4) Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine nach Kalendermonaten aufgegliederte Steuererklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben; im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte ist die Steuererklärung binnen einem Monat ab Aufgabe abzugeben.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 12. Die in den §§ 5, 10 und 11 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes

§ 13. (1) Für die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Unternehmensleitung befindet.

(2) Ist diese im Ausland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Unternehmers befindet; für Wanderunternehmen ist die (voraussichtlich) längste inländische Betriebsdauer maßgebend, bei gleich langer Dauer die zuletzt ausgeübte unternehmerische Tätigkeit.

Beistandsleistung

§ 14. Die in einer Gemeinde zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfaßten Dienstgeber sowie die Summe der ihnen für dieses Jahr gebarungsmäßig vorgeschriebenen Dienstgeberbeiträge sind der jeweiligen Gemeinde von der Bundesfinanzverwaltung bis 15. Februar des Folgejahres bekanntzugeben. Eine Bekanntgabe dieser Daten hat erstmalig für das Kalenderjahr 1993 bis 15. Februar 1994 zu erfolgen.

Schlußbestimmungen

§ 15. Im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993, hat im § 2 Abs. 1 die lit. b zu lauten:

„b) die Grundsteuer, die Lohnsummensteuer und die Kommunalsteuer.“

Inkrafttreten

§ 16. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind erstmals für den Monat Jänner 1994 anzuwenden.

(2) In anderen Bundesgesetzen vorgesehene Befreiungen von bundesgesetzlich geregelten Abgaben gelten nicht für die Kommunalsteuer mit der Maßgabe, daß die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden sowie internationalen Organisationen eingeräumten Begünstigungen unberührt bleiben.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 15 auch der Bundesminister für Justiz betraut.